

Landtag NRW Drucksache 17/5075
Anhörung am 30. September 2020

STELLUNGNAHME
17/3041

A18, A01

Stellungnahme

zum Antrag der AfD-Fraktion im Landtag NRW vom 24. März 2020 (Drucksache 17/8893)
„20 Jahre „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ – EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!“

Geschichte

Bereits mit dem Stromeinspeisegesetz von 1990 unterstützte die Bundesregierung den Betrieb regenerativer Stromerzeuger durch Einspeisevorrang und eine feste Vergütung. Im Jahr 2000 wurde es durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgelöst und erweitert. Die Ursprungsfassung enthielt 12 Paragraphen auf 6 Seiten.

Über die Novellen in den Jahren 2004, 2009, 2012, 2014 und 2017 (die nächste in 2021) kletterte der Umfang auf 104 Paragraphen und 116 Seiten zuzüglich 4 Anhängen, in denen unter anderem über 5.900 verschiedene Vergütungskategorien bzw. –höhen festgelegt sind.

(<https://www.netztransparenz.de/EEG/Verguetungs-und-Umlagekategorien>)

Der Inhalt des Gesetzes ist hinsichtlich der Formulierungen in für Laien unverständlicher Sprache verfasst und durch eine Vielzahl von Verweisen und Bezugnahmen nur noch Experten zugänglich. Der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Normenklarheit widerspricht das Gesetz in eklatanter Weise. Es steht als Symbol für die Verbürokratisierung der Energiewirtschaft.

Anfang der 2000er Jahre nahmen viele europäische Länder das deutsche EEG als Vorlage für eigene Gesetze zur Förderung emissionsfreier Stromerzeugung. Allerdings wurden dort diese Gesetze zeitnah den Realitäten angepasst, was zur rechtzeitigen Reduzierung der Förderhöhen führte und der Kostenkontrolle diente. Diese Gesetze sind inzwischen hinsichtlich der Vergütungen deutlich verändert worden. In Spanien zum Beispiel wird regenerativ erzeugter Strom heute ausschließlich über den freien Markt gehandelt, in Tschechien wurde ein entsprechendes Gesetz wieder ganz abgeschafft. Beweggrund der dortigen Regierungen war die Einhaltung eines zumutbaren Strompreises für Wirtschaft und Bevölkerung, was in Deutschland offenbar als nachrangig angesehen wurde.

Wirkung des EEG:

In den ersten Jahren nach seinem Erlass verhalf das EEG damaligen Nischentechnologien zu größeren Kapazitäten und auch zu technologischen Weiterentwicklungen. Der drastische Anstieg des Anlagenumfangs wurde aber nicht von rechtzeitigen Vergütungsreduzierungen begleitet, wodurch sich die Wirkung des Gesetzes von einem Markteinführungsinstrument zu einem der Flächensubventionierung ohne Berücksichtigung der Folgen wandelte.

Es entstanden Überkapazitäten zur Massenproduktion von Solarzellen, die Quote für Forschung und Entwicklung sank auf ein bis zwei Prozent (Automobilindustrie: 8 bis 10 Prozent). Zunehmend entdeckten amerikanische Konzerne das Geschäftsmodell EEG für sich. Sie gründeten Firmen, die keinem Arbeitgeberverband beitraten, es herrschten prekäre Arbeitsbedingungen. Insbesondere in den östlichen Bundesländern waren Stundenlöhne um die 7 Euro die Regel (der Mindestlohn wirkte noch nicht). Gewerkschaften wurden nicht

geduldet, die Bildung von Betriebsräten verhindert. Die vollkontinuierliche Produktion unter Umgehung des Arbeitsverbotes an Sonn- und Feiertagen sowie durchgängige 12-Stunden-Schichten unter Umgehung des Arbeitszeitgesetzes wurden von den Behörden genehmigt¹.

Diese arbeitsmarktpolitischen Folgen waren direktes Ergebnis des EEG mit seiner heute als Fehlsteuerung anerkannten Überförderung der Solarwirtschaft. Die Investoren nutzten die Chance zu schneller Gewinnerzielung, kassierten jahrelang gute Gewinne und waren nach dem Platzen der Solarblase im Jahr 2012 wieder verschwunden. Investruinen und Arbeitslose blieben zurück, öffentliche Fördermittel waren verloren.

Die Form der Massensubventionierung wirkt bis heute fort, wenn auch seit der Novelle 2017 infolge der Ausschreibungsverfahren bei der Windenergie auf niedrigerem Niveau. Das Gesetz förderte bis 2017 vor allem den unkoordinierten, bedarfsunabhängigen und teils netzungünstigen Zubau volatiler „Erneuerbarer“.

Verfehlt Ziele

Die in den neunziger Jahren errichteten Anlagen erhalten durch den Stichtag 1.1.2000 eine garantierte Vergütung über mehr als 20 Jahre. Schon diese Zeiträume machen deutlich, dass das EEG kein Instrument der Markteinführung ist, sondern quasi eine Dauersubventionierung darstellt. Die aktuelle Diskussion um das Auslaufen der Förderung von Altanlagen und die Forderungen nach einer Verlängerung zeigen, dass die Markteinführung nicht erfolgreich war.

Das Gegenteil ist eingetreten. Das EEG hat dazu geführt, dass sich die Wind- und Solarstromerzeugung vom Markt wegbewegt. Ihr massenhafter Ausbau hat die Folge, dass an sonnigen und/oder windreichen Tagen so viel Strom produziert wird, dass der Börsenstrompreis verfällt, teilweise in den negativen Bereich. Diese Tatsache – massenhafte Stromproduktion am Bedarf vorbei – verhindert den Entfall der EEG-Umlage, da die Anlagen andernfalls in ihren Produktionszeiten zu den sehr niedrigen Marktpreisen ihre Fixkosten nicht bedienen könnten.

Das EEG zementiert die Rückbeschränkung auf alte „Erneuerbare“, die technisch ausentwickelt sind. Durch ihre geringe Energiedichte erfordern sie einen riesigen Flächenbedarf, ohne infolge erratischer Stromproduktion Versorgung sicherstellen zu können. Ziel ist die Vollversorgung des Landes mit „100-Prozent-Erneuerbar“. Genau dies verhindert das EEG in der jetzigen Form:

- Marktkräfte sind nicht mehr wirksam, es existiert in diesem Bereich ausschließlich ein Subventionsmarkt
- Die Übernahme von Systemverantwortung wird verhindert.
- Der Bau von Stromspeicherkapazitäten wird verhindert (durch die Betrachtung der Stromspeicher als Letztverbraucher und die Belastung des Speicherstroms mit der EEG-Umlage, anderen Umlagen und der Stromsteuer)
- Neue Technologien werden ausgeschlossen.

Das EEG bewirkte bis heute zu extrem hohen Kosten einen Anteil an regenerativem Primärenergieaufkommen in Deutschland von etwa 14 Prozent (2019). Die Kapazitäten an Wasserkraft, Biomasse, Müll, Grubengas und Geothermie sind im Wesentlichen ausgeschöpft.

Eine Dekarbonisierung Deutschlands auf der Basis des EEG kann ausgeschlossen werden.

Kosten:

Seit 1998 haben sich die Strompreise für Haushaltskunden mehr als verdoppelt. Damit sind wir weltweit, abgesehen von einigen Drittweltländern, führend. Dies ist der Grund, dass kein anderes Land dem deutschen Modell folgt. Auch der gleichzeitige Ausstieg aus zwei wesentlich die Versorgung sichernden Technologien, die Nutzung von Kohle und Kernkraft, bleibt auf Deutschland begrenzt.

Der offensichtliche und größte Kostentreiber der Energiewende ist die EEG-Umlage. Nach Prognose des Bundeswirtschaftsministeriums werden die Betreiber EEG-geförderter Anlagen in diesem Jahr 24,6 Milliarden Euro erhalten. Dafür könnte man den Schweizern zwei neue Gotthard-Basistunnel schenken – nur in diesem Jahr.

Die Abwicklung der Zahlungen über das EEG-Konto ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Mussten bisher auf die Guthaben negative Zinsen gezahlt werden, so ist das Konto 2020 bereits Mitte des Jahres erschöpft und im September in Milliardenhöhe im Minus, so dass die Netzbetreiber Darlehen aufnehmen und verzinsen müssen.

Die indirekten Kosten des EEG resultieren vor allem aus dem nötigen Netzausbau und den steigenden Ausgaben für die Netzstabilisierung (Netzeingriffe und Redispatch). Die Bezahlung von Phantomstrom (nicht abgenommener Strom auf Grund von Netzengpässen) ist ein Relikt aus der Anfangszeit des EEG und gehörte schon längst abgeschafft. Auf Grund der 20-jährigen Garantievergütung wird der Rucksack der Verpflichtungen noch lange nachwirken. Sinkenden Vergütungen für Neuanlagen stehen weiter steigende Öko-Strommengen gegenüber.

Die durchschnittliche Vergütung über alle Anlagen betrug 2018 13,16 Cent pro Kilowattstunde², runde 10 Cent mehr als der Großhandel zahlt. Die kumulierten Kosten des nötigen Engpassmanagements beliefen sich im ersten Halbjahr 2020 auf 680 Millionen Euro. Dafür hätte sich die Deutsche Bahn 18 neue ICE4-Züge kaufen können. Schlechtes Energiewende-Management auf der Basis eines veralteten EEG führt zur Verschwendung von Ressourcen.

Soziale Auswirkungen:

Das EEG bewirkt in großem Umfang die Umverteilung von Vermögen von unten nach oben. Der Hartz-4-Satz beinhaltet in der Kategorie „Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung“ für Alleinstehende 38,32 Euro (von 432) und deckt nicht die tatsächlichen Stromkosten. Nach Angaben von HartzIV.org müssen die Betroffenen im Durchschnitt 10 Euro pro Monat an anderer Stelle sparen, um die Stromrechnung bezahlen zu können. Jährlich wird etwa 300.000 Haushalten der Strom abgestellt. Die Zahl der Mahnungen geht in die Millionen. Die pauschale Aussage, dass Niedrigverdiener und Hartz-4-Empfänger in Duisburg und Berlin-Marzahn dem Zahnarzt in Landshut die sechs- und mehrprozentige Rendite auf dem Dach mitfinanzieren, ist zwar plakativ, aber sachlich richtig.

Die EEG-Umlage führte auch zu einer Schicht Neureicher. Der Grünen-Politiker und Gründer von SolarWorld Frank Asbeck wie auch Alois Wobben von Enercon stehen als Milliardäre symbolhaft für die Bereicherung einiger auf Kosten aller.

Versorgungssicherheit und CO₂-Vermeidung

Wind- und Solartechnologie sind auf Grund ihrer Wetter- und Tageszeitabhängigkeit zur Erbringung einer bedarfsgerechten Versorgung ungeeignet. Für ihren Betrieb muss fast in vollem Umfang ein Backup-System vorgehalten und betrieben werden. Nach dem

Atomausstieg wird dies ein emissionsreiches System aus Kohle- und Gaskraftwerken sein.

Die Versorgungssicherheit durch Photovoltaik beträgt null Prozent, für Wind onshore ein Prozent, offshore zwei. Die Bundesnetzagentur muss jährlich für die Winterhalbjahre Reservekraftwerke vertraglich binden, die die Versorgungssicherheit gewährleisten. Für das Winterhalbjahr 2022/23 stellt die Bundesnetzagentur einen Reservebedarf von 10.647 Megawatt fest³. Das ist mehr als die bis dahin abgeschalteten Kernkraftwerke mit etwa 8.000 Megawatt derzeit noch leisten. Diese in Zahlen manifestierte Realität zeigt die Untauglichkeit der Wind- und Solarstromproduktion, Strom aus Kernenergie versorgungssichernd zu ersetzen.

Finanziert werden die Reservekraftwerke über die Netzentgelte, die auf die Stromkunden gewälzt werden. Da es sich um alte, zur Stilllegung angemeldete Anlagen handelt, ist ihr Betrieb entsprechend teuer. Zusätzlich müssen so genannte „besondere netztechnische Betriebsmittel“ auf fossiler Basis für den Notfall errichtet werden, die nur wenige Betriebsstunden laufen sollen und die sich nicht amortisieren können. Künftig sind so genannte „Netzbooster“ für den Erhalt der Stabilität notwendig, die in Form von Großbatterien an Netzengpässen installiert werden sollen. Auch diese Kosten werden auf die Netzentgelte abgewälzt, stellen aber letztlich indirekte Kosten des EEG dar.

Eine Senkung der CO₂-Emissionen erfolgt nur national. Die gegenläufige Wirkung von EEG und europäischem Emissionshandel führt dazu, dass mit dem durch Windstrom verdrängten Kohlestrom auch die dafür notwendigen Zertifikate verdrängt und ggf. verkauft und die Emissionen ins Ausland verlagert werden. Über viele Jahre bewirkte das EEG, dass die Zertifikate im Preis niedrig blieben. Erst deren drastische Verknappung in letzter Zeit hat zu steigenden Preisen und teils zu Stilllegungen von Kohlekraftwerken in Europa geführt.

Fehlendes Monitoring

Selbst nach 20 Jahren EEG gibt es auf Grund fehlenden Monitorings keine belastbaren Daten, welcher Effekt mit den hunderten Milliarden über das EEG verschobenen Geldes eingetreten ist. Selbst wenn man den „Erneuerbaren“ eine CO₂-Vermeidung zuschreiben wollte, ist nicht eine als Selbstzweck zu vermeidende Menge an CO₂, sondern eine zu vermeidende globale Erwärmung die Zielgröße. Der darzustellende Parameter wäre also das eingesetzte Geld (Euro) im Verhältnis zu vermiedener Erwärmung (in Kelvin).

Änderungsbedarf

Im Rahmen der Energiewende werden immer wieder „mutige, entschlossene und ehrgeizige“ Schritte gefordert. Ein solcher Schritt wäre die kurzfristige und komplette Abschaffung des völlig überladenen und inzwischen reaktionär wirkenden EEG und sein Ersatz mit dem Ziel, emissionsarme Energie bedarfsgerecht bereit zu stellen.

Konkret wären folgende Schritte nötig:

- Synchronisation des Ausbaus der Wind- und Solaranlagen mit dem Netzausbau. Dies hätte regionale Ausbaumotoren zur Folge, bis der Netzausbau gemäß Netzentwicklungsplan (NEP) den Abtransport des Stroms gewährleistet.
- Abschaffung der Vergütung von Phantomstrom (§ 15 EEG). Dies würde Windkraftbetreiber anreizen, andere Verwendungsmöglichkeiten für überschüssigen Strom zu finden (Elektrolyse, P2H).

- Abschaffung der Vergütung bei negativen Strompreisen ab der ersten Minute. Bereits im August 2020 betrug die Anzahl kumulierter Stunden mit negativen Preisen 251 (Gesamtjahr 2019: 232). Die Stromkunden zahlen in diesen Zeiten sowohl die EEG-Umlage als auch die Kosten für die Verklappung des überschüssigen Stroms im Ausland. Abschaffung der festen Vergütungen, Zahlung solcher nur noch für stabile, resp. bedarfsgerechte Einspeisung.
- Abschaffung des Referenzertragsmodells nach § 36h, da es Investitionen an windarmen, mithin unwirtschaftlichen Standorten anreizt. Es senkt die Effektivität des gesamten Anlagenparks (elektrische Arbeit pro installierter Leistung) und fördert die Zerstörung von Wäldern im Binnenland.
- Der Vorschlag der ehemaligen bayrischen Wirtschaftsministerin Aigner zur Verlängerung des Förderzeitraums bei verringerten Vergütungshöhen hat den Vorteil, dass damit auch Bestandsanlagen mit fester Zusage erfasst würden und der „Rucksack“ an Zahlungen gestreckt würde. Dies wäre ein Weg, die finanziellen Belastungen temporär abzufedern.

Desweiteren wären alle Stakeholder in die Gestaltung eines neuen EEG einzubeziehen. Die Standpunkte übergreifender, wirtschaftlich wie politisch unabhängiger Organisationen wie zum Beispiel des [ThinkTankRheinland \(TTR\)](#) (Stellungnahme im Anhang) sollten einfließen. Zudem sind neue Ideen von NGOs aus dem nichtgrünen Spektrum wie des [Pro Lausitz e.V.](#) und anderer aufzugreifen. Im Einklang mit dem Pariser Klimavertrag bestünde nach einem [Konzept](#) des [Energievernunft-Mitteldeutschland e.V.](#) die Möglichkeit, durch Aufforstung preisgünstiger und vor allem dauerhaft und global auch nach einer eventuellen deutschen Dekarbonisierung den CO₂-Gehalt der Atmosphäre zu senken. Das Konzept würde auch der Forderung des IPCC entsprechen, durch negative Emissionen die Klimaziele erreichbar zu machen.

Das bestehende EEG hingegen verhindert, neue Wege zu verfolgen. Der exzessive Ausbau von Wind- und Solaranlagen macht eine solitäre Dekarbonisierung des Landes unmöglich. Sollte die „Klimaneutralität“ auf anderen Wegen gelingen, würde diese Emissionssenkung durch das Wachstum der Weltbevölkerung überkompensiert. Wir sind nicht mehr in der Lage, durch Technologieexport globale Emissionssenkung zu bewirken oder negative Emissionen zu kreieren.

Fazit

Das EEG ist ein Mantelgesetz innerhalb des rechtlichen Rahmens der Energiewende und bildet die Grundlage des Umbaus der Energiewirtschaft von der Markt- zur Planwirtschaft. Ab 2021 werden die Deckelung der EEG-Umlage und die teilweise Finanzierung aus dem Staatshaushalt (11 Milliarden Euro) notwendig. Die aktuelle Steuerschätzung geht von einem um 20 Milliarden Euro verringerten Steueraufkommen für 2020 aus, im kommenden Jahr steht eine erneute Schuldenaufnahme von 90 Milliarden Euro im Raum. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das EEG finanziell außer Kontrolle geriet und schuldenfinanziert werden muss. Damit verlagern wir die Kosten der Energiewende auf künftige Generationen, während die dem EEG indirekt zuzuschreibenden Systemkosten über die Netzentgelte die heutigen Verbraucher zunehmend belasten werden.

Anstelle die Gewinner der Energiewende an den Lasten zu beteiligen, bewirkt das EEG die

Verschuldung des Landes zur Sicherung der Gewinne der Betreiber von Ökoenergieanlagen und der dahinter stehenden Konzerne.

Die Energiewende funktioniert mit dem vorliegenden Ansatz nicht mehr auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft. Es bedarf des alles regulierenden Staates. Marktliche Mechanismen werden sowohl in Deutschland als auch auf EU-Ebene zurückgedrängt. Durch hohe Strompreise entstehen klimapolitikbedingte Produktivitätsverluste, die die Stellung im globalen Wettbewerb verschlechtern. Das EEG kann insgesamt nicht erfolgreich sein, wenn es keinem wirtschaftlichen, sondern einem politisch-ideologischen Ansatz folgt.

1 - „Solarindustrie als neues Feld industrieller Qualitätsproduktion – das Beispiel Photovoltaik“ Richter/Holst/Krippendorf, Studie im Auftrag der Otto-Brenner-Stiftung, OBS-Arbeitsheft 56, Frankfurt/Main, 2008

2 - https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html

3 - https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html

Anlage: Stellungnahme Think Tank Rheinland

<http://think-tank-rheinland.de/>

Stellungnahme des Think-Tank Rheinland zum EEG

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll eine der zentralen Säulen der Energiewende in der Bundesrepublik sein. Dazu wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Instrument zur Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien konzipiert, das erstmals im Jahr 2000 in Kraft getreten ist und seither stetig weiterentwickelt wurde (EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, PV-Novelle, EEG 2014, EEG 2017).

Im allgemeinen Sprachgebrauch, in Politik und Medien wird das EEG oft mit der Energiewende gleichgesetzt. Die Energiewende, die sich zuletzt in der Gesetzgebung des Klimaschutzgesetzes manifestiert fand, sieht Klimaschutzziele vor, das EEG nur einen Anteil an Erneuerbaren Strom in der Stromerzeugung und am Bruttoendenergieverbrauch.

Zur Information sind die entsprechenden Gesetze zitiert:

Klimaschutzgesetz, § 3 Nationale Klimaschutzziele

- (1) Die **Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990** schrittweise gemindert. Bis zum **Zieljahr 2030** gilt eine Minderungsquote von mindestens **55 Prozent**.
- (2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.
- (3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

Der Think-Tank Rheinland tritt für eine Politik ein, die die von der Völkergemeinschaft beschlossene Agenda 2030 und deren Sustainable Development Goals (SGD's) als Maßstab für eine zukunftsgerichtete und globale Zukunft sieht. Dies bedeutet, dass globale Ziele wie das Pariser Klimaschutzabkommen nur unter globaler Bewertung nationaler Maßnahmen in ihrer Wirkung beurteilbar sind.

In anderen Studien hat der TTR nachgewiesen, dass für jede Tonne CO₂, die in Deutschland eingespart wird, global Emissionen im 3-fachen Äquivalent entstehen.

EEG 2017, § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und

2. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

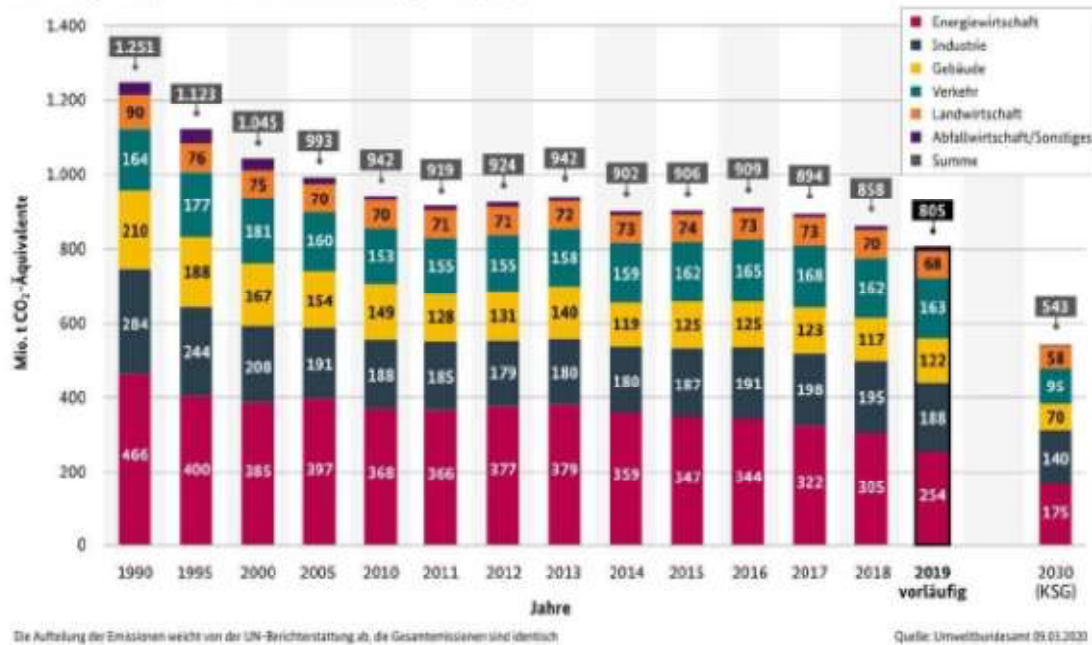
- (3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

Bisher erreichte Ziele

Klimaschutzgesetz: Emissionen gemäß Klimaschutzgesetz, Entwicklung bis 2019

Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland

In der Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG)



Wie die Entwicklung seit 1990 erkennen lässt, lagen die wesentlichen Reduzierungen in

- Energiewirtschaft - Reduzierung durch Marktberichtigung im Zuge Liberalisierung des Strommarktes, Zunahme von Erneuerbarer Stromproduktion (EEG)
- Industrie und Landwirtschaft – im wesentlichen Deindustrialisierung in den neuen Ländern
- Gebäuden – i.w. durch verschärfte Dämmungsvorschriften

In den anderen Bereichen ist davon auszugehen, dass Senkungen weder technisch noch wirtschaftlich umsetzbar sind.

Eine weitere Reduzierung ist im Energiebereich langfristig durch den Kohleausstieg und kurzfristig durch die Effekte von Corona in 2020 zu erwarten. Dem Charakter des Klimaschutzgesetzes folgend werden in den nächsten Jahren daher erhebliche gesetzliche Eingriffe durch verschärfte Vorschriften zur Senkung der THG-Emissionen erforderlich werden.

Beurteilung des EEG und des Klimaschutzplanes

Da beide Gesetze auf den Energiemarkt der Zukunft Einfluss nehmen, ist eine singuläre Betrachtung wenig zielführend.

War das EEG zu Beginn der Gesetzgebung als Anreizsystem gedacht, um die nicht marktfähigen Erneuerbaren in den Markt zu heben, hat es sich über die Jahre zu einem Regulierungswust entwickelt.

Damit wurden massive planwirtschaftliche Elemente im Energiemarkt implementiert, womit eine klare Zuordnung der Gesamtkosten Erneuerbarer kaum möglich wird. Die im Zuge der Klimagesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene eingeführten Abgaben auf die

konventionelle Energieerzeugung (CO₂-Bepreisung) verschoben zudem das Preisgefüge zu Lasten der konventionellen Energieerzeugung.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass der Anteil von gesicherter und durchaus preiswerter Erneuerbarer Energie wie Wasserkraft, Biogas und Geothermie kaum noch ausbaubar ist, lediglich die nicht planbaren und fluktuierenden EE Windkraft und Photovoltaik sind noch dimensional ausbaubar.

Mit steigender Leistung müssen daher die Übertragungs- und Verteilnetze massiv ausgebaut werden. Die bisherigen Ausbaupläne der Bundesnetzagentur mögen zwar die Ziele des EEG berücksichtigen, eine Antwort auf das Ziel des Klimaschutzplans, der auf ein Mehrfaches der bisher installierten Stromerzeugungsleistung hinausläuft, fehlt. Allein die Kosten des Netzbetriebes für eine den Zielen des Klimaschutzplanes genügende Übertragungsleistung dürften in 2035 dem heutigen Endverbraucherpreis für elektrischen Strom nahekommen.

Die zunehmende Förderung Erneuerbarer einerseits und die sowohl gesetzlich (Kohleausstiegsgesetz, Ausstieg aus der Kernenergie) verfügte Verknappung konventioneller Energie als auch deren höhere Abgabenlast verschieben den Markt hin zu einer Mangelwirtschaft mit hohen Preisen, die einer Deindustrialisierung Deutschlands weiter Vorschub leisten. Zudem entstehen Sekundäreffekte durch die Abwanderung von Industrie und Wissenschaft, den Verlust wertschöpfender Arbeitsplätze und damit Steuern und Abgaben, die das Rückgrat eines Sozialstaates bilden.

Sowohl EEG als auch Klimaschutzplan haben sich zu Gesetzen entwickelt, die dem eigentlichen Ziel, der globalen Reduzierung von Treibhausgasen, entgegenstehen. Eine globale und ergebnisoffene Betrachtung der umfangreichen Maßnahmen aus dem EEG und der Klimaschutzgesetzgebung unter Berücksichtigung der Agenda 2030 würde zeigen, dass die Aufwendungen Deutschlands zum Klimaschutz in anderen Maßnahmen (€/vermiedene THG-Emission) mehrfach wirkungsvoller sein würden.

Erst mit der ergebnisoffenen Betrachtung der Klimaziele und der Maßnahmenbewertung durch alle Stakeholder (und nicht nur NGO's...) unter nachvollziehbaren, an der Agenda 2030 orientierten Parametern entstünde Transparenz und die bestmögliche Lösung für den Klimaschutz.

Das EEG und das Klimaschutzgesetz sind weit davon entfernt.

Autor:

Think Tank Rheinland Dipl. Ing. Wilhelm Stock